



Weihnachtsmarkt St. Gallen

Romuald Maier
c/o SchochMaierPartner
Bogenstrasse 9
9000 St. Gallen
+41 79 344 24 44
maier.weihnachtsmarkt.sg@marktverband.ch



Anmeldung für den Weihnachtsmarkt St. Gallen

Waaghaus – Bohl – Marktplatz – Neugasse

vom 30. November 2023 bis 24. Dezember 2023

Ausstellerin/Aussteller

Firma*:

Name und Vorname*:

Strasse, Nummer*:

PLZ und Ort*:

Telefon:

Mobile*:

E-Mail:

Website:

* Pflichtfelder

Teilnahmedauer

Kreuzen Sie bitte nachfolgend an, wann Sie teilnehmen möchten:

- ganzer Weihnachtsmarkt 2023 (30. November – 24. Dezember 2023 (25 Tage))
- Donnerstag 30. November bis Mittwoch 13. Dezember 2023 (14 Tage)
- Donnerstag 07. Dezember bis Sonntag 24. Dezember 2023 (18 Tage)
- Donnerstag 30. November bis Mittwoch 06. Dezember 2023 (7 Tage)
- Donnerstag 07. Dezember bis Mittwoch 13. Dezember 2023 (7 Tage)
- Donnerstag 14. Dezember bis Sonntag 24. Dezember 2023 (11 Tage)

Produkte

Schreiben Sie bitte nachfolgend die Produkte auf, die Sie anbieten möchten (Bitte klare Angaben. Keine Sammelbegriffe, wie Geschenkartikel, Diverses, Handarbeiten etc. verwenden):

Produkt 1:

Produkt 2:

Produkt 3:

Produkt 4:

Produkt 5:

Weitere Artikel bitte auf der Rückseite vermerken.

Standort

Kreuzen Sie bitte nachfolgend Ihren Wunschstandort an.

- Waaghaus (Innen)
- Bohl (Aussen)
- Marktplatz (Aussen)
- Neugasse (Aussen)

Die definitive Einteilung des Standorts ist Sache des Veranstalters! Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Weihnachtsmarkt innegehabten Platzes.

Standfläche

Kreuzen Sie bitte nachfolgend die Grösse des gewünschten Markthäuschens an:

- 3x2m
 - 6x2m
 - Andere:
-

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie Abweichungen von der Standardausführung der Markthäuschen gemäss Ausstellerreglement wünschen (**Nur für Ausstellerinnen/Austeller möglich, welche am gesamten Weihnachtsmarkt St. Gallen teilnehmen wollen!**):

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kein Tisch | <input type="checkbox"/> Tisch nur links | <input type="checkbox"/> Tisch nur rechts |
| <input type="checkbox"/> Fenster links | | <input type="checkbox"/> Fenster rechts |
| <input type="checkbox"/> Front ganz offen | <input type="checkbox"/> Front links ganz offen | <input type="checkbox"/> Front rechts ganz offen |

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie neben oder vor dem Markthäuschen Objekte wie z.B. Tische, Ständer oder Tafeln aufstellen möchten:

Objekt:	Objekt:
_____	_____
Masse:	Masse:
_____	_____
Anzahl:	Anzahl:
_____	_____
Befestigung:	Befestigung:
_____	_____
Zweck:	Zweck:
_____	_____

Das Aufstellen von Objekten neben oder vor dem Markthäuschen ist kostenpflichtig. Der Betrag ist abhängig von der Grösse und Art der Objekte und wird vom Veranstalter festgelegt.

Die Bewilligung der Objekte erfolgt schriftlich oder vor Ort nach Absprache durch den Veranstalter. **Das Aufstellen von z.B. Ständern, Tischen oder Tafeln vor und neben den Häuschen ist ohne vorherige Genehmigung nicht erlaubt.**

Stromanschluss

Kreuzen Sie bitte nachfolgend den von Ihnen benötigten Stromanschluss an:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 2KW, 230V | <input type="checkbox"/> bis 6 KW, 400V |
| <input type="checkbox"/> CEE 16, 400V | <input type="checkbox"/> CEE 32, 400V |
| | <input type="checkbox"/> CEE 63, 400V |

Platzgeld

Das Platzgeld (inkl. Strom und allen weiteren Gebühren etc.) steht auf Grund der Neuorganisation des Weihnachtsmarktes noch nicht fest.

Dekorationsdepot

Die Dekoration der Markthäuschen (Innen wie Aussen) ist Sache der Ausstellerinnen/Aussteller (Ausstellerinnen/Aussteller, die nicht am ganzen Weihnachtsmarkt teilnehmen, sind nur für die Innendekoration verantwortlich).

Das Dekorationsdepot beträgt je Markthäuschen CHF 300.00. Die Dekoration wird durch eine Jury begutachtet und bei vorhandener Dekoration zurückerstattet.

Akontozahlung

Die Ausstellerin/Der Aussteller hat eine Akontozahlung in Höhe von CHF 1'000.00 zu leisten. Diese Akontozahlung muss innert einer Frist von 30 Tagen ab Versand des Ausstellervertrags einbezahlt werden. Wird die Akontozahlung nicht geleistet, entsteht kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis zwischen der Ausstellerin/dem Aussteller und dem Veranstalter.

Termine

Anmeldeschluss ist der **30.04.2023**.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per Post oder Email (PDF-Kopie der unterzeichneten Anmeldung) an:

Weihnachtsmarkt St. Gallen
Romuald Maier
c/o SchochMaierPartner
Bogenstrasse 9
9000 St. Gallen

maier.weihnachtsmarkt.sg@marktverband.ch

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.

Sobald die Anmeldung der Ausstellerin/des Ausstellers beim Veranstalter eingegangen ist, wird der Ausstellerin/dem Aussteller ein Ausstellungsvertrag mit der provisorischen Platzzuteilung zugesendet. Änderungen am Ausstellungsvertrag bleiben vorbehalten.

Der Vertrag kommt erst mit der Rücksendung des unterschriebenen Vertragsdoppels und der erwähnten Akontozahlung durch die Ausstellerin/den Aussteller zustande.

Ausstellerreglement

Das Ausstellerreglement gilt für alle Ausstellerinnen und Aussteller am Weihnachtsmarkt St. Gallen und ist Bestandteil des Ausstellervertrags. **Mit Unterschrift der vorliegenden Anmeldung akzeptieren Sie die Vorschriften des beiliegenden Ausstellerreglements.**

Ort/ Datum

Unterschrift Aussteller/in

Ausstellerreglement Weihnachtsmarkt St. Gallen 2023

1. Weihnachtsmarkt St. Gallen/Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt St. Gallen wird von der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Marktverbands organisiert (der „Veranstalter“). Der Veranstalter, vertreten durch den Marktkchef, ist berechtigt, den Ausstellerinnen und Ausstellern verbindliche Weisungen zu erteilen.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Der Veranstalter kann die Zulassung von Ausstellerinnen und Ausstellern und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen.

3. Zustandekommen des Ausstellervertrages

Der Ausstellervertrag wird der Ausstellerin/dem Aussteller nach erfolgter Anmeldung inkl. der provisorischen Standplatzzuteilung sowie den zum Verkauf zugelassenen Produkten zugestellt.

Damit der Ausstellervertrag seine Wirksamkeit entfaltet, müssen folgende Bedingungen vollständig erfüllt sind:

- Rechtsgültige Unterschrift des Ausstellervertrags durch beide Parteien; und
- Einhaltung der Zahlungsfrist der Akontozahlung für das Platzgeld von CHF 1'000.00 sowie des Dekorationsdepots von CHF 300.00 innert 30 Tagen nach Versand des Ausstellervertrags.

Erfolgt die Akontozahlung nicht innerhalb der in der Rechnung gesetzten Zahlungsfrist, ist der Ausstellervertrag nicht zustande gekommen.

4. Öffnungszeiten 2023:

Warenstände	Montag-Freitag	11:00 - 19:00 Uhr
	1. Donnerstag, 30. November 2023	11:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
	Sonntag	11:00 - 18:00 Uhr
Verpflegungsstände	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag:	11:00 - 21:00 Uhr
	Donnerstag Abendverkauf	11:00 - 22:00 Uhr
	Sonntag	11:00 - 19:00 Uhr
Warenstände und Verpflegungsstände:	Sonntag, 24. Dezember 2023	11:00 - 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an allen Markttagen strikte einzuhalten! Vorbehalten bleiben Änderungen in Rücksprache mit dem Veranstalter. Nicht eingehaltene Öffnungszeiten werden mit Bussen gemäss Ziff. 25 geahndet.

5. Zubringerdienst

Der Zubringerdienst hat nach Möglichkeit nur vor oder nach den jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den letzten Tag der jeweiligen Vertragsdauer, d.h. 06., 13. oder 24. Dezember 2023.

Der Zubringerdienst zum Waaghaus hat von Westen her zu erfolgen.

Sämtliche Fahrzeuge der Ausstellerinnen und Aussteller sind nach erfolgtem Güterumschlag vom Marktgelände zu entfernen.

6. Standmasse und Standplatz

Ausstellerinnen und Aussteller haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Das Standmass und der Standplatz werden vom Veranstalter endgültig bestimmt. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuteilung eines gewünschten Standmasses oder Standortes noch ein Anspruch auf Zuteilung

eines Standmasses oder Standortes, welchen die Ausstellerin/der Aussteller an einem früheren Weihnachtsmarkt gehabt hat.

Der Veranstalter behält sich ferner das Recht vor, Stände auch nach Vertragsschluss umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Weihnachtsmarktes (z.B. auf Grund von Absagen, baulichen Massnahmen) erforderlich ist. Die Ausstellerin/Der Aussteller ist diesfalls lediglich zum Vertragsrücktritt unter Rückerstattung des bezahlten Platzgeldes berechtigt, wenn ihm der neu zugewiesene Platz nicht zumutbar ist. Ein Ersatz weitergehender Kosten oder Schadens ist ausgeschlossen.

7. Produkte

Die von der Ausstellerin/vom Aussteller auf dem Markt zum Verkauf vorgesehenen Produkte und Dienstleistungen („Produkte“) sind in der Anmeldung gemäss dem Anmeldeformular zu umschreiben. Die Ausstellerin/Der Aussteller darf nur die vertraglich zugesicherten Produkte anbieten und verkaufen. Auf Verlangen des Veranstalters hat die Ausstellerin/der Aussteller über die Art und die Verwendung der angebotenen Produkte schriftlich Auskunft zu erteilen. Sollte der Veranstalter während dem Weihnachtsmarktes Verstösse feststellen, so hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Produkte sofort zu entfernen. Im Übrigen gelten im Falle eines Verstosses die Bestimmungen von Ziff. 25.

Die Produkte sind jederzeit mit gut sichtbarer Preisanschrift in CHF zu versehen.

8. Platzgeld

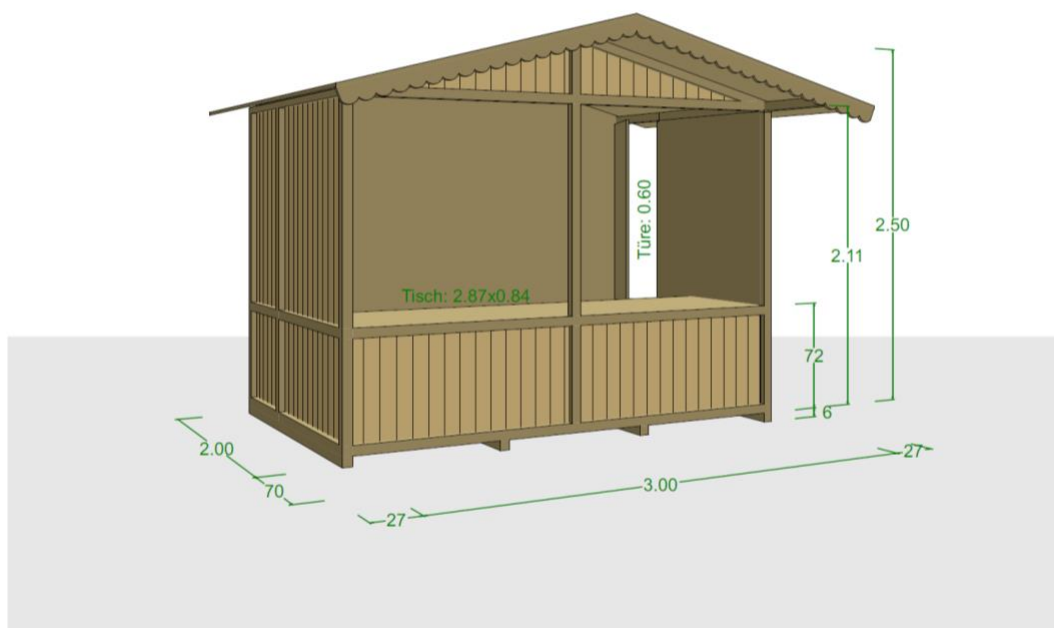
Neben dem Platzgeld werden der Ausstellerin/dem Aussteller keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt. Das Platzgeld beinhaltet entsprechend insbesondere die Kosten für die Miete der Markthäuschen, den Strom und sämtliche an die Stadt St. Gallen zu leistenden Gebühren.

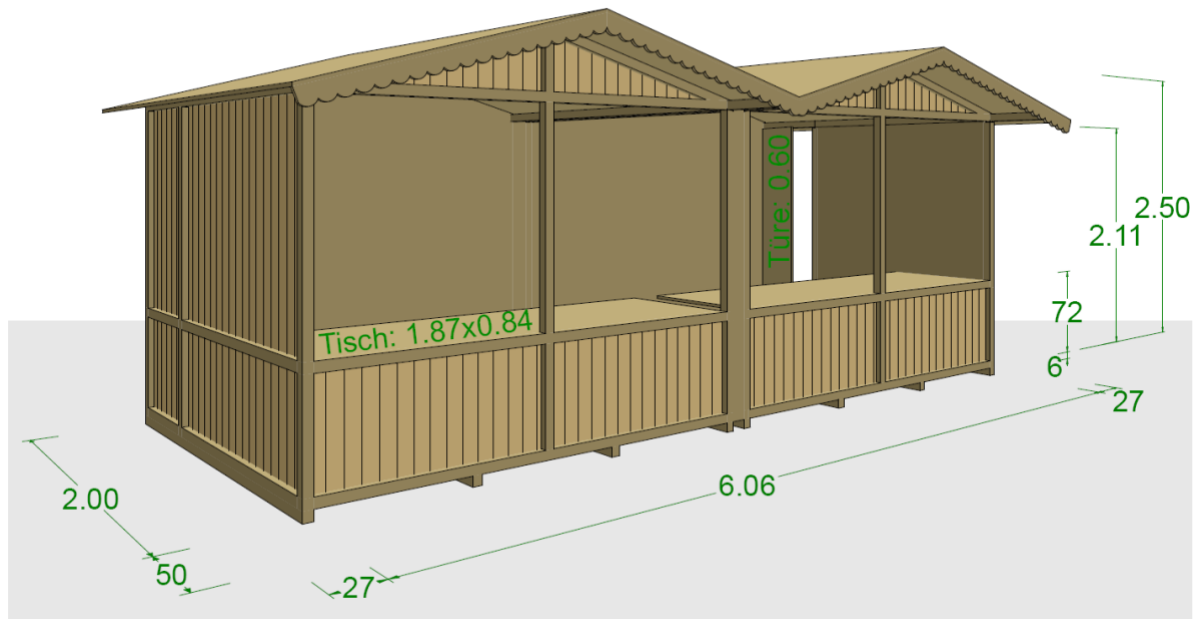
Das Platzgeld ist wie folgt zu bezahlen:

1. Akontozahlung von CHF 1'000.00 innert 30 Tagen nach Versand des Ausstellervertrages; und
2. Rest des Platzgeldes bis 31.08. des jeweiligen Jahres.

9. Markthäuschen

Die Markthäuschen haben folgende Masse:





Jedes Markthäuschen muss für Kunden gut sichtbar mit Namen und Adresse der Ausstellerin/des Ausstellers versehen werden.

10. Auf- und Abbau, Ausbau sowie Dekoration der Markthäuschen

Die Montage und Demontage im Innern der Markthäuschen und Aufbauten ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers. Diese/Dieser hat sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des Veranstalters zu halten.

Für die Stromanschlüsse werden Verteilerkästen bereitgestellt. Das erforderliche Anschluss-Kabel (maximal 50m) sowie die Innenbeleuchtung im Markthäuschen ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

Die genauen Aufbautermine bzw. die Termine, ab welchem die Markthäuschen bezogen werden können, werden der Ausstellerin/dem Aussteller bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes mitgeteilt.

Ausstellerinnen/Aussteller, welche erst ab dem 07./14.12.2023 teilnehmen, können ihre Markthäuschen ab 07./14.12.2023, 07:00 beziehen.

Die Markthäuschen müssen bis spätestens an folgenden Terminen geräumt und gereinigt sein:

Teilnahme bis 06. Dezember 2023: 06. Dezember 2023, 22:00

Teilnahme bis 13. Dezember 2023: 13. Dezember 2023, 22:00

Teilnahme bis 24. Dezember 2023: 26. Dezember 2023, 22:00

An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Aufbau- und Abbauarbeiten (insbesondere Bohren und Hämmern) strikte untersagt. Die Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) und die Mittagsruhe (12.00 bis 13.30 Uhr) sind auch an Werktagen einzuhalten.

Es ist zwingend, dass die Markthäuschen Innen und Aussen (inkl. Dach) von der Ausstellerin/vom Aussteller weihnächtlich dekoriert werden. Bei Aussellerinnen/Ausstellern, die nicht am ganzen Weihnachtsmarkt teilnehmen, werden die Markthäuschen Aussen vom Veranstalter dekoriert; für die Innendekoration bleiben sie aber verantwortlich. Der Veranstalter behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben.

Für die Einhaltung dieser Bestimmung wird ein Depot von CHF 300.00 pro Markthäuschen verlangt, welches innert einer Frist von 30 Tagen ab Versand des Ausstellervertrags zusammen mit der Akontozahlung für das Platzgeld einbezahlt werden muss. Eine Jury begutachtet die Dekoration. Bei entsprechend vorhandener

Dekoration wird das Depot an die Ausstellerin/den Aussteller zurückbezahlt. Zudem erhalten die besten 5 Ausstellerinnen und Aussteller einen Preis von je CHF 100.00.

Beschädigungen an Markthäuschen, die durch eine unsachgemässe Benützung entstanden sind, werden der Ausstellerin/dem Aussteller in Rechnung gestellt.

11. Fronten

Die Verkaufsfronten sind einzuhalten und dürfen nicht überstellt oder verhängt werden. Vor, neben oder ausserhalb der Markthäuschen werden keine nicht bewilligten Tische, Ständer etc. geduldet. Der Veranstalter ist berechtigt Tische, Ständer, etc. die das Gesamtbild des Marktes beeinträchtigen, zu entfernen.

12. Emissionen

Die Beschallung von Markthäuschen mit Musik oder dergl. kann nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter bewilligt werden. Die Vorgaben des Veranstalters bezüglich Lautstärke sind jederzeit einzuhalten und Drittpersonen dürfen durch die Musik nicht gestört werden. Während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr muss die Musik abgestellt werden. Der Veranstalter kann die Einstellung des Musikbetriebs jederzeit mit sofortiger Wirkung verlangen.

13. Abfall und Entsorgung

Jeder Standbetreiber hat seinen Platz sauber zu halten. Während des Marktes sind die Abfälle in den aufgestellten blauen Abfalltonnen Sternstadt zu entsorgen. Sofern die Reinigung nicht erfolgt oder ungenügend ist, behält sich der Veranstalter die Ersatzvornahme unter Kostenfolge vor. Für die Abfallentsorgung ab 24. Dezember 2023, 18:00 ist jede Ausstellerin/jeder Aussteller selber verantwortlich.

14. Bewachung/Versicherung

Der Weihnachtsmarkt wird nicht bewacht. Die Türen der Markthäuschen sind mittels eines von der Ausstellerin/dem Aussteller selber beizubringenden Vorhängeschlosses abzuschliessen.

Jeder Aussteller ist für das Markthäuschen und die Produkte und deren Versicherung selbst verantwortlich.

15. Bewilligungen

Die Ausstellerin/Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Teilnahme am Weihnachtsmarkt über sämtliche für sie/ihn notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die entsprechenden Kosten trägt die Ausstellerin/der Aussteller. Auf Verlangen des Veranstalters hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Bewilligungen vorzuzeigen.

16. Sicherheit

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Markthäuschen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden.

In den Markthäuschen sind elektrische Heizungen nicht erlaubt. Es sind nur noch LED-Strahler erlaubt.

Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 Meter muss jederzeit gewährleistet sein.

17. Versicherung

Der Abschluss einer betriebsüblichen Versicherung ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

18. Verpflegungsstände

Beim Verkauf von Esswaren gelten die lebenspolizeilichen Vorschriften. Hierfür dient das Merkblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“ als Unterstützung.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber haben vorgängig mit den umliegenden Gastwirtschaftsbetrieben in Kontakt zu treten, um den Kunden eine geeignete sanitäre Einrichtung anbieten zu können. Eine Liste der zur Verfügung stehenden sanitären Anlagen ist den Kunden gut sichtbar zu präsentieren.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber sind für die Entsorgung des Abfalls selbst verantwortlich. Es sind Abfalleimer zur Verfügung zu stellen.

19. Alkoholausschank

Der Alkoholausschank ist auf 4 Betriebe beschränkt. Jeder Verpflegungsstand der Alkohol ausschenken darf, muss das Alkohol-Jugendschutzplakat an für den Kunden gut sichtbarer Stelle aufhängen. Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (Art. 136 StGB). Für gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (Art. 41 Abs. 1 Bst. I AlkG). Das Personal ist betreffend Jugendschutz entsprechend zu instruieren/schulen.

Wer Alkohol verkauft oder ausschenkt, ist verpflichtet, die Weisungen aus dem entsprechenden «Merkblatt zum Gastgewerbepatent für einen Anlass» einzuhalten. Eine Missachtung der im Merkblatt aufgeführten Bestimmungen kann neben den in Ziff. 25 erwähnten Folgen auch Straf- und Verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Alkohol, wie z.B. Glühwein, darf nur in Mehrwegbechern ausgeschenkt werden.

20. Rauchverbot

Im Waaghaus und in geschlossenen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Ausstellerinnen und Aussteller bzw. deren Personal dürfen keine Voraussetzungen schaffen, damit das Rauchverbot bewusst oder aktiv umgangen werden kann. Fehlbare Personen sind durch das Personal auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

21. Untermiete

Die Untermiete der Markthäuschen ist ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

22. Rücktrittsrecht

Ausstellerinnen und Aussteller haben das Recht, jederzeit eine Anmeldung zurückzuziehen und nach Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 3) vom Vertrag zurückzutreten. Tritt eine Ausstellerin/ein Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages zurück, schuldet sie/er dem Veranstalter folgende Beträge als Konventionalstrafe:

- a. CHF 1'000.00 bei einem Rücktritt bis am 31. Juli des entsprechenden Jahres;
- b. 50 % des Platzgeldes bei einem Rücktritt zwischen dem 1. September und dem 30. September des entsprechenden Jahres.
- c. 100 % des Platzgeldes bei einem Rücktritt nach dem 1. Oktober des entsprechenden Jahres bzw. bei Nichterscheinen.

Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Ausstellerin/der Aussteller vom Vertrag zurücktritt oder ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann. Der Veranstalter hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen insbesondere der Akontozahlung und dem Dekorationsdepot zu verrechnen.

Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

23. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben der Ausstellerin/des Ausstellers in der Anmeldung zustande gekommen ist. Für den daraus entstehenden Schaden ist die Ausstellerin/der Aussteller ersatzpflichtig.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Weihnachtsmarkt aufgrund von höherer Gewalt wie z.B. Epidemien, Pandemien, terroristische Akte, Sabotage, Demonstrationen, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, Naturereignissen etc. nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Ein Rücktrittsrecht besteht weiter,

wenn behördliche Auflagen zu Zusatzkosten führen, auf Grund welcher eine wirtschaftliche Durchführung des Weihnachtsmarktes nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Platzgeldes.

24. Weitere Kostentragung im Falle eines Rücktritts

Im Übrigen tragen der Veranstalter und die Ausstellerin/der Aussteller im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 22 und 23 **Error! Reference source not found.** die Kosten, die bei ihnen angefallen sind, je selbst. Die Ausstellerin/Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von irgendwelchen Kosten oder Schäden inklusive allfällig entgangenem Gewinn gegenüber dem Veranstalter.

25. Bussen und Ausschluss

Ausstellerinnen und Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder Bedingungen dieses Reglements verletzen, werden vom Veranstalter verwarnet und im Wiederholungsfall mit einer Busse von CHF 200.00 je Verstoß gebüßt.

Bei einem weiteren gleichartigen Verstoß oder bei einem groben Verstoß gegen diese Bedingungen ist der Veranstalter berechtigt, eine Busse von CHF 1'000.00 auszusprechen oder die Ausstellerin/den Aussteller vom Weihnachtsmarkt auszuschliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss Ausstellervertrag zu Lasten der Ausstellerin/des Ausstellers berechnet werden bzw. verfallen. Als grober Verstoß gelten z.B. das Fehlen von vorgeschriebenen behördlichen Bewilligungen, der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Handlungen, welche die Gesundheit von Kunden bzw. anderen Ausstellern/Ausstellerinnen gefährden.

26. Haftung der Ausstellerin/des Ausstellers

Die Ausstellerin/Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt St. Gallen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Ausstellerin/Der Aussteller haftet für jegliche Schäden die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursachen.

Die Ausstellerin/Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich bei der Ausstellerin/beim Aussteller, auch für solche, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen bzw. Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.

27. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters wird im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Produkte und Einrichtungen in den Markthäuschen. Insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Produkte geleistet.

28. Schlussbestimmungen

Die Ausstellerin/der Aussteller kann den Ausstellervertrag oder Rechte daraus nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters abtreten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Ausstellerinnen und Aussteller werden darüber sofern möglich rechtzeitig informiert.

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit, wobei E-Mail genügt.

Die Ungültigkeit und Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Reglements berührt die Gültigkeit des übrigen Teils des Austellervertrages nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so werden diese durch neue gültige Bestimmungen ersetzt, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen. In analoger Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Vertrages unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allenfalls anwendbarer Staatsverträge. Sowohl für Ausstellerinnen und Aussteller mit Wohnsitz/Sitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz bildet St. Gallen für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Stand, 26.03.2023